

I. Vertragsabschluss/Widerrufsrecht/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Das Internetangebot der Autohaus Kramm GmbH zur Online-Bestellung von Fahrzeugen richtet sich ausschließlich an Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn die Autohaus Kramm GmbH nach Prüfung die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen bestätigt oder spätestens mit Ausführung der Lieferung. Die Autohaus Kramm GmbH ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn sie die Bestellung nicht annimmt. Der Käufer ist bei Neufahrzeugen an die Bestellung höchstens bis drei Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis sechs Wochen gebunden. Bei vorrätigen und gebrauchten Fahrzeugen verkürzen sich die genannten Fristen auf 10 Tage, bei Nutzfahrzeugen auf zwei Wochen.
3. Diese Verkaufsbedingungen berühren ein etwaig bestehendes Widerrufsrecht des Käufers nicht. Hierüber erhält der Käufer eine gesonderte Belehrung im Anhang zu diesen Geschäftsbedingungen, die ergänzend und vorrangig zu diesen Verkaufsbedingungen gilt. Der Käufer informiert die Autohaus Kramm GmbH umgehend, wenn er eine solche Belehrung nicht spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs erhalten hat.
4. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Autohaus Kramm GmbH.

II. Preisangaben/Zahlung

1. Soweit keine anderweitige Regelung besteht, gelten Preise ab Standort des Kaufgegenstandes, Nebenleistungen und vereinbarungsgemäß für den Käufer verauslagte Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
2. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung fällig.
3. Gegen Ansprüche der Autohaus Kramm GmbH kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Liefertermine und -fristen sind im Zweifel unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Der Käufer kann bei Gebrauchtfahrzeugen und vorrätigen Neufahrzeugen zehn Tage, bei Nutzfahrzeugen zwei Wochen, bei sonstigen Neufahrzeugen sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die Autohaus Kramm GmbH, schriftlich an nachgenannte Adresse, auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt die Autohaus Kramm GmbH in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit der Autohaus Kramm GmbH auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er der Autohaus Kramm GmbH nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2 Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit bei Gebrauchtfahrzeugen auf höchstens 10% und bei Neufahrzeugen auf höchstens 25% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird der Autohaus Kramm GmbH, während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet die Autohaus Kramm GmbH mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Die Autohaus Kramm GmbH haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt die Autohaus Kramm GmbH bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Satz 3 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.
5. Höhere Gewalt oder bei der Autohaus Kramm GmbH oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen die die Autohaus Kramm GmbH

ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

6. Bei Neufahrzeugen gilt zusätzlich: Konstruktions- oder Farbänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen der Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der Autohaus Kramm GmbH für den Käufer zumutbar sind. Sofern die Autohaus Kramm GmbH oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

IV. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Bereitstellungstermin oder – sofern ein solcher nicht vereinbart wurde – innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann die Autohaus Kramm GmbH von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt die Autohaus Kramm GmbH Schadensersatz, so beträgt dieser bei Gebrauchtfahrzeugen 10% und bei Neufahrzeugen 15% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Autohaus Kramm GmbH einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der der Autohaus Kramm GmbH aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum der Autohaus Kramm GmbH.
2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen der Autohaus Kramm GmbH gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist die Autohaus Kramm GmbH zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) der Autohaus Kramm GmbH zu.
4. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann die Autohaus Kramm GmbH vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat die Autohaus Kramm GmbH darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt sie den Kaufgegenstand wieder an sich, sind die Autohaus Kramm GmbH und der Käufer sich darüber einig, dass die Autohaus Kramm GmbH den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.
5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VI. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren bei Gebrauchtfahrzeugen in einem Jahr, bei Neufahrzeugen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Ist der Käufer eine juristische Person des

Fahrzeug-Verkaufsbedingungen der Autohaus Kramm GmbH

Stand 06/2014

öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages überwiegend in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf bei Gebrauchtfahrzeugen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche und bei Neufahrzeugen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

2. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit die Autohaus Kramm GmbH aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.
3. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer bei der Autohaus Kramm GmbH geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer auf seinen Wunsch hin eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
4. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer bei Gebrauchtfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung der Autohaus Kramm GmbH an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden. Bei Neufahrzeugen hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieb zu wenden.
5. Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Autohaus Kramm GmbH.
6. Tritt der Käufer, welcher Verbraucher (§13 BGB) ist, wegen eines Sachmangels der Kaufsache berechtigt vom Kaufvertrag zurück oder mindert er wegen eines solchen Mangels berechtigt den Kaufpreis, so verjährt sein Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises bei Gebrauchtfahrzeugen ebenfalls in einem Jahr und bei Neufahrzeugen in zwei Jahren.
7. Nachbesserungen und Ersatzlieferungen erfolgen immer nur auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
8. Abschnitt VI Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VII Haftung.

VII. Haftung

1. Hat die Autohaus Kramm GmbH aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Autohaus Kramm GmbH beschränkt:
2. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag der Autohaus Kramm GmbH nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet die Autohaus Kramm GmbH nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, und werden, nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung des Kaufgegenstandes Schadenersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt Folgendes: Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verkäufers, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
3. Unabhängig von einem Verschulden der Autohaus Kramm GmbH bleibt eine etwaige Haftung der Autohaus Kramm GmbH bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
4. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt III abschließend geregelt.
5. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Autohaus Kramm GmbH für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
6. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
7. Von den verkürzten Verjährungsfristen des Abschnitt VI. (Sachmangel) ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von der Autohaus

Kramm GmbH zu vertretenden Mangels gerichtet sind oder auf grobes Verschulden der Autohaus Kramm GmbH oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Ist der Käufer kein Verbraucher und ist nichts anderes vereinbart, dann ist Leistungs-/Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag Berlin
2. Es gilt deutsches materielles Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.
3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Autohaus Kramm GmbH.
4. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der Autohaus Kramm GmbH gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

IX. Datenschutz

Sämtliche Personen- und Vertragsdaten (u. a. Adresse, Telefon, Firmenangabe) aus diesem Vertrag und den mit diesem Vertrag zusammenhängenden Verträgen und Vereinbarungen (wie z. B. Garantie-, Finanzierungs- oder Leasingverträge) werden zur Erfüllung und Abwicklung der Verträge und Vereinbarungen (z. B. Finanzierung, Einplanung und Produktion des Fahrzeugs, Sicherstellung des Preisschutzes, Garantieabwicklung, Produktverbesserung etc.) vom beauftragten Opel, Cadillac bzw. Chevrolet Partner, sowie – wenn und soweit zur Erfüllung der Verträge erforderlich – der Isuzu Motors Germany GmbH der Adam Opel AG, der Chevrolet Deutschland GmbH, der General Motors Company (USA), den mit Opel, Chevrolet, Cadillac, Isuzu und GM weltweit verbundenen Unternehmen sowie den insoweit beauftragten Dienstleistern oder involvierten Partnerunternehmen bzw. Dritten (z.B. finanzierende Bank) erhoben, verarbeitet, übermittelt bzw. genutzt. Soweit personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR an die o. g. Parteien transferiert und dort verarbeitet werden, erfolgt dies selbstverständlich in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten.

X. Adresse

Sämtliche Erklärungen gegenüber der Autohaus Kramm GmbH sind zu richten an:

Autohaus Kramm GmbH
GF. Peter Kramm
Hauptstr. 24
13127 Berlin
Fax: 030/47490698
Mail: info@autohaus-kramm.de

Unternehmererklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich das Fahrzeug überwiegend zu meiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit erwerbe und somit als Unternehmer handle.
(wenn nicht zutreffend, also ein Privatkauf vorliegt, dies bitte streichen)

AGB und Unternehmerklärung vollständig zur Kenntnis genommen:

Berlin, den